

Stand 20.02.2015

VEREINSSATZUNG MGV Eintracht 1863 PANROD

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Männergesangverein 'Eintracht 1863' Panrod", Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein".
- (2) Sitz des Vereins ist Aarbergen-Panrod. Er gehört dem Sängerkreis Untertaunus im Hessischen Sängerbund an.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere des Chorgesangs.
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch
 - a) regelmäßige, wöchentliche Chorproben,
 - b) Veranstaltungen von Vorträgen und Konzerten und
 - c) Ausrichtung anderer musikalischer Veranstaltungen, die zur Volksbildung beitragen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mitglieder haben nicht Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Das Vereinsvermögen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und Vereinsbeschlüsse auszuführen sowie die Vereinssatzung vorbehaltlos anzuerkennen. Sie sind zum regelmäßigen Besuch der Chorproben verpflichtet.
- (3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und Vereinsbeschlüsse auszuführen sowie die Vereinssatzung vorbehaltlos anzuerkennen, ohne jedoch singen zu wollen.
- (4) Ehrenmitglied wird, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 30 Jahre als aktives Mitglied oder 40 Jahre als passives Mitglied dem Verein angehört. Außerdem kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich hervorragende Dienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
- (5) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
- (6) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (7) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.
- (8) Adressänderungen der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann vorgenommen werden
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, sich gegen die Interessen des Vereins auszuwirken und in besonderem Maße sein Ansehen und seine Belange schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - e) bei Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr.
Der Ausschluss muss durch den erweiterten Vorstand mit 3/4 - Mehrheit beschlossen und schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
Von dem Zeitpunkt an, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

- (5) Von einem ausscheidenden Mitglied sind die Beiträge bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Arbeitslose.
- (3) Darüber hinaus können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.

§8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts (§5 Abs.5) mitzuwirken.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der vom Vorstand beschlossenen Form mitzuwirken.

§9 Mitgliederversammlung (JHV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im I.Quartal des Jahres statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Aarbergenerland und/oder Aarbote erfolgen. Dabei soll eine Frist für die Einreichung von Anträgen der Mitglieder festgelegt werden.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies der erweiterte Vorstand im Interesse des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließt oder von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einberufung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Sie ist schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Aarbergenerland und/oder Aarbote vorzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung ist bei Einberufung oder zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenverwalters,
 - c) Bericht des Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) (Neuwahlen Vorstand)
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer und
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Diese sind beim Vorstand schriftlich und fristgerecht einzureichen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Eine Beschlussfassung kann gemäß §32 Absatz 2 BGB auch ohne Versammlung erfolgen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- (6) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§10 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Für Stellen im Vorstand, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnten, oder für Vorstandsmitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Vorstand ausscheiden, werden durch den Vorstand Ersatzvorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch benannt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, nämlich
- a) dem Präsident/1. Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsident/2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem Schriftführer.

Diese genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in Absatz 2 genannten an
 - a) der Notenwart,
 - b) der Jugendwart,
 - c) die Beisitzer.
- (4) Der Vorstand soll sich zweimonatlich mindestens einmal zu einer Sitzung, die vom 1. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einzuberufen ist, treffen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Absatz 2) sind in der Vorstandssitzung grundsätzlich stimmberechtigt.
Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Absatz 3) haben Stimmrecht in den Fällen des §6 Abs.3, des §9 Abs.3 und des §16 Abs.3.
Beschlussfähigkeit tritt ein, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das vom Präsidenten/1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
- (5) Der Vorstand ist als Organ berechtigt Ehrenamtspauschalen zu beschließen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber, bei Bedarf, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§11 Arbeitsgruppen

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Vorbereitung von Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jede Arbeitsgruppe wählt ihren Sprecher.

§12 Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern, die jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsbelege sowie der Prüfung des Jahresabschlusses.
Sie haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen, ohne dass es dazu der Aufforderung durch den Kassenverwalter bedarf.
Über die erfolgte Revisionen haben sie den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

§13 Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband (DCV)

- (1) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband.
Der Ausscheidende verliert sämtliche Ansprüche an den Verein sowie den Sängerbund auf Kreis-, Bezirks- und Bundesebene.
- (2) Der Austritt des Vereins aus dem DCV kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss einer 3/4 Mehrheit erfolgen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Soweit die letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Aarbergen zur Verwendung im Ortsteil Panrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder
 - der Speicherung,
 - der Bearbeitung,
 - der Verarbeitung und
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§16 Anhang

- (1) Die Ausführung dieser Satzung und weitere vereinsinterne Fragen werden im Anhang geregelt.
- (2) Der Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Änderung des Anhangs kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft im Zeitpunkt der Beschlussfassung.
Beschlissen am 20.02.2015 in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

1. Präsident/1.Vorsitzender:

2. Vizepräsident/2.Vorsitzender:

3. Schriftführer:

4. Kassenverwalter: